



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1842**

A10

3. November 2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
74.02.10  
bei Antwort bitte angeben

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08. November 2023**  
**TOP 6 „Wie wird die Entwicklungspauschale in der Weiterbildung**  
**eingesetzt?“**

Ina Brandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme  
ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4876  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht  
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
an den Wissenschaftsausschuss**

**„Wie wird die Entwicklungspauschale in der Weiterbildung eingesetzt?“**

Die Entwicklungspauschale greift die Forderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung auf, gesellschaftlichen Herausforderungen schneller und flexibler begegnen zu können. Das novellierte Weiterbildungsgesetz (WbG), das Anfang 2022 in Kraft getreten ist, sieht dazu die Förderung von Maßnahmen vor, mithilfe von denen die Weiterbildungseinrichtungen auf aktuelle und strukturelle Herausforderungen mit ihrem Bildungsangebot reagieren können. Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote. Diese Maßnahmen sollen mit Hilfe der Entwicklungspauschale entwickelt und erprobt werden können, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.

Erste Erfahrungen mit der Umsetzung werden in den jährlichen Regionalkonferenzen ausgetauscht. In verschiedenen Regionalkonferenzen wurde positiv hervorgehoben, dass die Entwicklungspauschale die Chance bietet, neue, niedrigschwellige oder kostengünstige beziehungsweise kostenlose Angebote beispielsweise zum Klimawandel, in der Grundbildung oder der aufsuchenden Bildung zu entwickeln und zu erproben.

Von einzelnen Einrichtungen wird der Wunsch geäußert, neben der Entwicklung und Erprobung von Bildungsmaßnahmen die Mittel noch breiter einsetzen zu können, um beispielsweise die Digitalisierung in den Einrichtungen zu befördern, Barrierefreiheit oder beispielsweise die Fortbildung des Personals unterstützen zu können.

Fortbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht nach § 17 WbG förderfähig. Für Fortbildungen, die in einem engen pädagogisch-didaktischen Zusammenhang zu den Aufgaben der Einrichtungen stehen, kann jedoch der Unterschiedsbetrag nach § 8 WbG eingesetzt werden.



Der Unterschiedsbetrag entspricht „*der Differenz zwischen der Förderung für die Personalkosten (...) für die am 1. Januar 2022 hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personen und dem Höchstförderbetrag 2021*“ (§ 8 Abs. 1 WbG).

Seite 3 von 3

Investitionen sind im Rahmen der Entwicklungspauschale aktuell nicht förderfähig.

Dem Ministerium liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Mittel nicht genutzt werden. Eine Gesamtbewertung zur Inanspruchnahme und Verwendung ist jedoch erst nach einer hinreichenden Erprobungszeit möglich, wie es auch mit dem fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag vom 29. Juni 2021 (Drucksache 17/14360) beschlossen wurde.

Die Entwicklungspauschale wird über die Bezirksregierungen zugewiesen. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat mit einem einheitlichen Muster für einen Sachbericht eine Orientierungshilfe vorgelegt, die deutlich macht, wie die Mittel eingesetzt werden. Konkrete Projekte können zum Zeitpunkt der Abfrage nicht vollständig aufgelistet werden. Daher kann nur beispielhaft genannt werden, dass die Projekte in den Bereichen der Inklusion, Grundbildung oder aufsuchenden Bildung verortet sind.

Der oben genannte Entschließungsantrag der Fraktionen sieht vor, dass unter anderem das neue Förderinstrument „Entwicklungspauschale“ nach zwei Jahren zu evaluieren ist. Im Rahmen dieser Evaluation wird auch zu prüfen sein, ob die Entwicklungspauschale dazu beigetragen hat, die Innovationskraft und Flexibilität der Einrichtungen zu unterstützen oder gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen sind. Die Ergebnisse der Evaluation sollen im Jahr 2026 vorgelegt werden.

Vor einer Änderung der Entwicklungspauschale sind die Ergebnisse der Evaluation einzubeziehen, zumal die Einrichtungen mit der stufenweisen Einführung über zwei Jahre die Gelegenheit erhalten haben, geeignete Maßnahmen zu identifizieren, zu entwickeln, zu erproben und in ihrem Angebot nachhaltig zu verankern.